

Coronavirus - Änderungen des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes

Stand: 6. April 2020

Änderung des Gesellschafts- rechtlichen COVID-19-Gesetzes

Rechtsgrundlage für Erleichterungen

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz vom 4.4.2020 wurde unter anderem das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz angepasst. Das geänderte Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz ("COVID-19-GesG") schafft für Gesellschaften vorübergehend zusätzliche Erleichterungen:

- ▶ Generelle Verlängerung der Fristen zur Beschlussfassung
- ▶ Verlängerung der Frist zur Aufstellung und Einreichung des Jahresabschlusses

Alternative Beschlussfassungsformen

Bereits das COVID-19-GesG gestattete den Organen bestimmter juristischer Personen (darunter AG und GmbH) temporär Beschlüsse auch ohne physisches Zusammentreffen zu fassen, eingeschränkt für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz getroffen wurden.

Nunmehr soll die Zulässigkeit zur Durchführung derartiger Beschlussfassungen nicht mehr davon abhängig gemacht werden, dass noch (rechtliche) Maßnahmen in Geltung stehen, sondern diese alternativen Beschlussfassungen generell zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 bis Ende 2020 erlaubt werden.

Verlängerung der Fristen zur Beschlussfassung

Bislang bestand nur für die AG die Möglichkeit die Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung von 8 Monaten, auf 12 Monate auszuweiten.

Diese **Ausweitung der Frist auf 12 Monate** gilt nun auch für die ordentlichen Generalversammlungen von GmbHs und Beschlussfassungen von Genossenschaften.

Sind zudem in Gesellschaftsverträgen (Satzungen, Statuten, Stiftungsurkunden) anderer juristischer Personen Fristen oder Termine für die Abhaltung von bestimmten Versammlungen festgelegt, können diese ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden, wenn es aufgrund von COVID-19 auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der alternativen Beschlussfassungsformen nicht möglich oder zweckmäßig erscheint, die Versammlung zu dem an sich vorgesehenen Zeitpunkt abzuhalten. Diese Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Organs, das für die Einberufung der betreffenden Versammlung zuständig ist.

Verlängerung der Fristen zur Aufstellung und Einreichung des Jahresabschlusses

Die Frist für die **Einreichung von Jahresabschlüssen** beim Firmenbuchgericht sowie sämtliche damit gleichzeitig offenzulegende Unterlagen (zB Konzernabschluss und Konzernlagebericht) wird generell von 9 auf 12 Monate nach dem Bilanzstichtag erstreckt.

Damit korrespondierend können die gesetzlichen Vertreter, denen es infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, den **Jahresabschluss** in den ersten 5 Monaten **aufzustellen** und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, diese Frist um höchstens 4 Monate überschreiten (sohin insgesamt 9 Monate).

Diese Regelungen sind auf Unterlagen der Rechnungslegung anzuwenden, bei denen die Frist für die Aufstellung nach § 222 Abs 1 UGB am 16.3.2020 noch nicht abgelaufen ist. Die Regelungen treten mit 31.12.2020 wieder außer Kraft und sind auf Unterlagen der Rechnungslegung für Bilanzstichtage letztmalig anzuwenden, die vor dem 1.8.2020 liegen.

Verschiebung von Aufsichtsratssitzungen

Wenn aufgrund von COVID-19 die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen bis zum 30.4.2020 nicht möglich ist, stellt dies keine Verletzung von § 94 Abs. 3 AktG, § 30i Abs. 3 GmbHG oder § 24d Abs. 3 GenG dar, wonach Aufsichtsratssitzungen vierteljährlich stattzufinden haben. Danach können und müssen solche Sitzungen jedenfalls wieder stattfinden.

Ihr Ansprechpartner bei EY Law

Für Fragen im Zusammenhang mit dem COVID-19-GesG kontaktieren Sie:

Dr. Stephan Hofmann
Rechtsanwalt | Geschäftsführer von EY Law
stephan.hofmann@eylaw.at
+43 1 26095 2135

Über EY Law

EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH ist Teil des ständig wachsenden Netzwerks von EY Law mit mehr als 2.400 Anwälten weltweit, in mehr als 80 Jurisdiktionen. Die Beratungsschwerpunkte von EY Law liegen in der Betreuung von nationalen und internationalen Unternehmenstransaktionen (M&A), Umgründungen, Restrukturierungen sowie der laufenden Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Weitere Informationen finden Sie unter www.eylaw.at

Dieser Beitrag stellt einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt keinesfalls die Rechtsberatung im Einzelfall. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.